

Sicherheit und Tiefbau

5. Januar 2024

## Allgemeine Bedingungen für Bewilligung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen

### 1 Planung

- 1.1 Für Bauarbeiten und Grabungen im Bereich von Strassen und Wegen im Eigentum der Gemeinde Steinhausen oder private Strassen und Wege mit öffentlichen Rechten gemäss dem gemeindlichen Strassenreglement, ist **mindestens 3 Wochen vor Baubeginn** das Bewilligungsgesuch für Grabarbeiten einzureichen (Link: [Gesuchsformular Online](#))
- 1.2 Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des privaten Werkvertrages vor.
- 1.3 Für Aufgrabungen, welche keinen konventionellen Aufbruch benötigen (öffnen von Plattenschächte für Kabelzüge oder der Gleichen) müssen analog dem Grabenaufbruch der Gemeinde angezeigt werden.
- 1.4 Plattenschächte sind in der Fahrbahn nicht erlaubt. Schachtabdeckungen im Gehweg- und im Fahrbahnbereich sind nach der Klasse D 400 einzubauen.
- 1.5 Werden bestehende Elemente (Vermessungspunkte, Markierungen, Schlaufen usw.) beschädigt oder entfernt, so sind diese auf Kosten des Bewilligungsinhabers wieder zu erstellen.
- 1.6 Bauarbeiten in Grundwasserschutzzone erfordern die Zustimmung des Amtes für Umwelt (AfU).
- 1.7 Ausbauasphalt ist gemäss der „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ (BUWAL, 2006) zu entsorgen.
- 1.8 Es liegt in der Verantwortung des Bewilligungsinhabers, sich über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen bei den jeweiligen Werkleitungseigentümern (siehe Ziffer 3) zu informieren.
- 1.9 Die Signalisation innerhalb der Baustelle erfolgt durch den Bewilligungsinhaber inkl. Kontrollen nach der Norm SN VSS 40 886. Bei grösseren Baustellen, die eine Umleitung oder Sperrung verursachen, muss zusätzlich ein Signalisations- und Umleitungskonzept eingereicht werden.
- 1.10 Verkehrspolizeiliche Bewilligungen und/oder Absprachen mit kantonalen Instanzen und allenfalls weiterer Kreise sind ausdrücklich vorbehalten und nicht Gegenstand der Grabenaufbruchbewilligung.
- 1.11 Verkehrspolizeiliche Anordnungen wie Absperrungen und Verkehrsführung sind frühzeitig (**mindestens 3 Wochen im Voraus**) mit der Abteilung Sicherheit und Tiefbau, Fachbereich Sicherheit (Tel. 041 748 11 60, [SuT.Steinhausen@steinhausen.ch](mailto:SuT.Steinhausen@steinhausen.ch)) zu besprechen. Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bau- und Grabarbeiten nicht begonnen werden.

### 2 Bautechnische Vorschriften

- 2.1 Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bau- oder Grabarbeiten nicht begonnen werden.
- 2.2 Vor **Baubeginn**, zur **Kontrolle der Feinplanung** und zur **Schlussabnahme** ist dem Fachbereich Tiefbau, rechtzeitig Meldung zu erstatten (Tel. 041 748 11 60, [tiefbau@steinhausen.ch](mailto:tiefbau@steinhausen.ch)).

- 2.3 Die Wiederinstandstellung des Belages hat durch eine für den Strassenbau qualifizierte Unternehmung zu erfolgen.
- 2.4 Auflagen des Winterdienstes bleiben vorbehalten und werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend vorgegeben.
- 2.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Installationsflächen und die Baustelle umgehend zu räumen und gründlich zu säubern. Im Unterlassungsfall kann die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsinhabers durch die Abteilung Bau und Umwelt angeordnet werden.
- 2.6 Allfällige Bohrlöcher von Abschränkungen sind im Heissvergussverfahren oder mit Bitumen-Zapfen zu verfüllen.
- 2.7 Sämtliche Arbeiten sind ohne Unterbruch und ohne Gefährdung der Fussgänger und des Strassenverkehrs auszuführen.
- 2.8 Einbau Foundationsschicht: Das Prüfungsprotokoll der ME-Werte müssen vor dem Belagseinbau der Bewilligungsbehörde zur Prüfung eingereicht werden. Bei schlechter Witterung oder bei nicht erreichen der geforderten ME-Werte, sowie bei Terminkollisionen sind auf Anordnung der Abteilung Bau und Umwelt provisorische Beläge einzubauen.
- 2.9 Einbau Deckschicht: Der Belagseinbau erfolgt immer in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite.
- 2.10 Für die Wiederherstellung des Grabenaufbruchs werden auf die separaten Ausführungsbestimmungen (Normblatt) der Gemeinde Steinhausen verwiesen.
- 2.11 Der Abstand zu bestehenden Werkleitungen muss horizontal mindestens 40 cm und vertikal mindestens 20 cm betragen. Das Kreuzen von Werkleitungen ist gestattet, wenn der Mindestabstand von 20 cm (vertikal) eingehalten wird.
- 2.12 Entlang der Grabenlänge ist ein Warnband aus Kunststoff ca. 20 cm bis 40 cm über der Oberkante der Leitung zu verlegen.
- 2.13 Die **Garantiezeit** läuft während **5 Jahren** ab Schlussabnahme. Im Schadenfall während der Garantiezeit haftet der Unternehmer gemäss Abnahmeprotokoll. Der Bewilligungsinhaber veranlasst eine allfällige Reparatur innert nützlicher Frist.
- 2.14 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind, sofern das Werk nicht in einem werkseitigen Kataster geführt wird, die Planunterlagen über das ausgeführte Werk (Plan des ausgeführten Werkes) unaufgefordert der Abteilung Sicherheit und Tiefbau zuzustellen.

### 3 Werkleitungskataster

Wasser/Elektrizität	Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen (WESt) Sennweidstrasse 4 6312 Steinhausen Tel. 041 749 40 30 E-Mail: <a href="mailto:contact@west-steinhausen.ch">contact@west-steinhausen.ch</a> Web: <a href="http://www.west-steinhausen.ch">www.west-steinhausen.ch</a>
Erdgas/Kabel-TV	Wasserwerke Zug AG Chollerstrasse 24 6300 Zug Tel. 041 748 45 45 E-Mail: <a href="mailto:info@wwz.ch">info@wwz.ch</a> Web: <a href="http://www.wwz.ch">www.wwz.ch</a>

Geodaten / Kanalisation      Geozug Ingenieure AG  
 Obermühle 8  
 6340 Baar  
 Tel. 041 768 98 98  
 E-Mail: [info@geozug.ch](mailto:info@geozug.ch) Web: [www.geozug.ch](http://www.geozug.ch)

Kommunikation                Swisscom AG  
 Web: <https://www.swisscom.ch/de/business/netzbau/Netzauskunft.html>

#### 4 Abnahmeprotokoll

Grabarbeiten in Gemeindestrassen

##### 4.1 Provisorische Abnahme

Datum: \_\_\_\_\_ Abteilung Sicherheit und Tiefbau: \_\_\_\_\_

Feststellungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

##### 4.2 Protokoll Schlussabnahme

###### Mängel

keine Mängel                       unwesentliche Mängel                       wesentliche Mängel

Feststellungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Behebung bis: \_\_\_\_\_

Nach erfolgter Mängelbehebung ist die Abteilung Sicherheit und Tiefbau zu benachrichtigen.

###### Entscheid

- Das Werk gilt als abgenommen SIA 118, Art. 159, 160  
 Die Abnahme wird zurückgestellt SIA 118, Art. 161

Abnahme am: \_\_\_\_\_

Garantie bis: \_\_\_\_\_

Abteilung Sicherheit und Tiefbau: \_\_\_\_\_

Bauherrschaft/Bauleitung: \_\_\_\_\_